

**Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dippach
vom 14. August 2006
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2009**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dippach in kommunaler Trägerschaft.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Dippach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Benutzungsgebühren) entsteht mit Beginn des Monats, für den der Betreuungsplatz des Kindes bereitgestellt wurde, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam wird.
- (2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten (Verpflegungsgebühren) beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung bzw. der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. dem Ausschluss des Kindes.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den der Betreuungsplatz des Kindes bereitgestellt wurde, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam wird.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbetrag an die Gemeindekasse zu entrichten, und sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen.
- (2) Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

- (3) Die Verpflegungsgebühren sind am 8. des Folgemonats fällig und bar an die Kindertageseinrichtung zu entrichten. Die Höhe der Verpflegungsgebühren wird nach Inanspruchnahme der Verpflegung bemessen.

§ 6

Verpflegungsgebühren

- (1) Bei der Teilnahme des Kindes an der Mittagsversorgung werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren erhoben.
- (2) Die Verpflegungsgebühren betragen pro in Anspruch genommener Verpflegung mit warmen Mittagessen ein Essengeld in Höhe von 1,15 €.
- (3) Die Abmeldung von der Mittagsversorgung bei tageweiser Abwesenheit des Kindes hat bis spätestens 9:00 Uhr des laufenden Tages bei der Erzieherin zu erfolgen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden stets für einen vollen Monat erhoben, und sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt, oder das Kind wegen Urlaub oder Krankheit die Einrichtung nicht besucht.
- (2) Für angeordnete Schließung der Einrichtung, für Krankheit oder Urlaub des Kindes wird jährlich eine Monatsgebühr pauschal erlassen. In der Regel ist dies der Monat Dezember.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte Dippach betragen:

für das 1. Kind:	in Ganztagsbetreuung	100,00 €
	in Halbtagsbetreuung	70,00 €
für das 2. Kind:	in Ganztagsbetreuung	75,00 €
	in Halbtagsbetreuung	53,00 €

für das 3. Kind:	in Ganztagsbetreuung	50,00 €
	in Halbtagsbetreuung	35,00 €

Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

Gezählt werden, in Reihenfolge des Alters, die Kinder einer Familie, die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung Dippach betreut werden.

- (3) Besucht ein Kind auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Kindertageseinrichtung Dippach wird pro Kind eine Benutzungsgebühr von: 100,00 € für die Ganztagsbetreuung
und 80,00 € für die Halbtagsbetreuung
als Gastgebühr erhoben.
- (4) Für Kinder mit Wohnsitz außerhalb Thüringens wird zusätzlich zur Gastgebühr nach Abs. 3 eine Personalkostenpauschale erhoben.
Die Personalkostenpauschale beträgt für Kinder
- im Alter von 1 bis 2 Jahren 100,00 €
 - im Alter von 2 bis 3 Jahren 150,00 € bei Ganztagsbetreuung und
100,00 € bei Halbtagsbetreuung
 - im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt: 100,00 €

§ 9

Abtretung des Erziehungsgeldes

- (1) Für Kinder im 3. Lebensjahr nimmt die Gemeinde Dippach das Erziehungsgeld nach § 2 Abs. 3 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in Anspruch.
- (2) Für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dippach beträgt die Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes 120,00 € für eine Ganztagsbetreuung und 80,00 € für eine Halbtagsbetreuung.
Für Gastkinder, die keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dippach haben, beträgt die Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes 150,00 € für eine Ganztagsbetreuung und 100,00 € für eine Halbtagsbetreuung.
- (3) Mit der Anmeldung des Betreuungsplatzes ist eine Abtretungserklärung der Erziehungsgeldberechtigten vorzulegen. Kommt der Erziehungsgeldberechtigte seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen der Antragstellung zum Thüringer Erziehungsgeld nicht nach, bzw. wird die Abtretungserklärung nicht vorgelegt, erhebt die Gemeinde Dippach zusätzlich einen Personalkostenzuschuss in Höhe des abzutretenden Erziehungsgeldbetrages nach den Absätzen 1 und 2.

§ 10

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltung der Gemeinde Dippach erlässt vor der Aufnahme des Kindes einen Bescheid als Betreuungsplatzzuweisung, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe

dieser Satzung hervorgeht. Bei Änderungen im Laufe des Betreuungszeitraumes wird ein entsprechender Änderungsbescheid erlassen.

- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

§ 11

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
- (3) Der Antrag auf Übernahme der Benutzungsgebühren ist von den Personensorgeberechtigten an das Landratsamt Wartburgkreis, Fachdienst Jugend zu richten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kindertagesstätte Dippach vom 28.09.1995 einschließlich der Satzungsänderungen vom 05.02.2002 und 10.04.2003 außer Kraft.